



Statuten «Verein Familienzentrum Oberuzwil»

vom 25. April 2019 / 17.06.2022 (Art. 10 und 12)



Statuten Verein Familienzentrum Oberuzwil

- Art. 1 Name und Sitz
Unter der Bezeichnung «Familienzentrum Oberuzwil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberuzwil. Er ist politisch und religiös neutral.
- Art. 2 Zweck und Ziele
Der Verein bezweckt die Führung eines Familienzentrums für Familien mit Kindern im Alter von 0 – 4 Jahren und deren Bezugspersonen aus der Gemeinde Oberuzwil und den Nachbargemeinden mit folgenden Zielen:
a) Wir schaffen einen Ort der Begegnung und des Austausches für Kinder und ihre Bezugspersonen;
b) Wir bieten Raum für Betreuung, Beratung, Bildung sowie Entlastung im Alltag;
c) Als Informationsdrehscheibe vernetzen wir Anbietende und koordinieren/vermitteln Angebote;
d) Anbietende und Nutzende profitieren von Synergien unter einem Dach.
- Art. 3 Mitgliedschaft
Mitglieder oder Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt ist jederzeit möglich; für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.
- Art. 4 Leistungsvereinbarungen
Der Verein kann mit der Gemeinde Oberuzwil oder anderen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin sind Rechte und Pflichten des Vereins und die Zusammenarbeit bzw. das Angebot für die Gemeinde Oberuzwil oder zugunsten weiterer Institutionen geregelt.
- Art. 5 Mittel
Die Einnahmenquellen des Vereins sind:
a) Mitgliederbeiträge;
b) Beiträge der öffentlichen Hand;
c) Spenden und Zuwendungen;
d) Vereinsaktivitäten.
- Art. 6 Organisation
Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied und jeder Vertreterin einer juristischen Person hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden; der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Wahlen des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung der Jahresziele;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Statutenänderung;
- h) Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus Abgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Familienzentrums;
- b) Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Oberuzwil oder weiteren Institutionen;
- c) Anstellung der Betriebsleitung und Ausarbeitung deren Pflichtenhefts;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- g) Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisor/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zwingend einer wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung oder dem Gemeinwesen zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25.04.2019 in Kraft.

Art. 12 Steuerbefreiung

Der Verein ist mit Verfügung des Kantonalen Steueramtes vom 03.02.2022 ab 01.01.2020 steuerbefreit (Register 62386).¹

Oberuzwil, 25. April 2019 / 17. Juni 2022



Corinne Gallego
Präsidentin



Petra Schmid
Aktuarin

¹ Art. 10 wurde als Bedingung für die kantonale Steuerbefreiung durch die HV vom 17.06.2022 angepasst.